



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz und
Polizeidepartement EJPD

Bundesamt für Justiz BJ

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS

armasuisse

Bundesamt für Landestopografie swisstopo

Einführung der Eidgenössischen Grundstücksidentifikation «E-GRID»

Leitfaden

Juli 2010

Herausgeber

Bundesamt für Justiz
Eidgenössisches Amt für Grundbuch-
und Bodenrecht
Bundesrain 20
3003 Bern
Tel. 031 322 47 07
Fax 031 322 42 25
egba@bj.admin.ch
www.bj.admin.ch

Bundesamt für Landestopografie swisstopo
Eidgenössische Vermessungsdirektion
Seftigenstrasse 264
3084 Wabern
Tel. 031 963 23 03
Fax 031 963 22 97
infovd@swisstopo.ch
www.swisstopo.ch / www.cadastre.ch

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	3
2	Grundlagen.....	4
3	Erstmalige Vergabe der E-GRID für bestehende Grundstücke.....	4
3.1	Organisatorische Aspekte	4
3.2	Synchronisation der Grundstücke.....	5
3.3	Einseitige Einführung der E-GRID	5
3.4	Präfix-Bezug	5
4	Ordentliche Vergabe der E-GRID – Normalbetrieb.....	6
4.1	Organisatorische Aspekte	6
4.2	Präfix-Bezug	7
5	Weitere Fragen	7
5.1	Zeitpunkt der Einführung der E-GRID.....	7
5.2	Verhältnis E-GRID – heutige Grundstücksnummer.....	7
5.3	Behandlung der sog. Schattengrundstücke	8
6	Mögliche Fehlerquellen	8

1 Zusammenfassung

Seitens des Bundes sind alle Vorkehrungen getroffen worden, damit die Kantone, die für die organisatorische Regelung der Zuordnung der E-GRID zu den einzelnen Grundstücken verantwortlich sind, die E-GRID einführen können:

- die rechtliche Grundlage ist vorhanden (Art. 111q GBV und Art. 16 f. TGBV);
- das im Auftrag des Bundes ausgearbeitete Rahmenkonzept E-GRID vom 31. Mai 2006 steht unter www.egris.ch zur Verfügung;
- das Präfix für die Erzeugung der E-GRID kann bezogen werden;
- der zur Generierung der E-GRID benötigte Algorithmus wurde von mehreren Softwareherstellern geprüft und ist allen Herstellern bekannt;
- in den Daten- bzw. Schnittstellenmodellen (eGRISDM, DM01, AVGBS) ist ein entsprechendes Feld vorgesehen.

Der nachfolgende Leitfaden soll den Kantonen als «Umsetzungshilfe» dienen. Darin wird empfohlen:

- für die Erstvergabe zuerst das Grundbuch mit der E-GRID auszurüsten, damit alle Grundstücke (Liegenschaften, Stockwerkeigentum usw.) auf einmal mit der E-GRID versehen werden;
- im Anschluss an die Erstvergabe die Identifikatoren für die Liegenschaften an die amtliche Vermessung weiterzuleiten;
- für den «Normalbetrieb» die E-GRID dort zu vergeben, wo das Grundstück entsteht. (Für «bodenbezogene» Grundstücke bei der amtlichen Vermessung, für die restlichen beim Grundbuch.)

Die Empfehlung für den gesamten Ablauf lautet deshalb wie folgt:

1. Erstvergabe

- a. Präfix für die Erstvergabe im Grundbuch beziehen.
- b. *Batch*mässig das Grundbuch mit der E-GRID ausrüsten (separates Migrationsprogramm).
- c. E-GRID an die amtliche Vermessung weiterleiten (z.B. mit Hilfe von AVGBS).

2. Ordentlicher Betrieb

- a. Präfix pro GB- und AV-System einmalig beziehen.
- b. Neue E-GRID dort vergeben, wo sie anfallen (Grundbuch oder amtliche Vermessung).

Damit die E-GRID verwendet bzw. deren Erstvergabe in Angriff genommen werden kann, müssen die Kantone über die neueste Vermessungs- und Grundbuchsoftware verfügen.

2 Grundlagen

Nach Artikel 111^q Absatz 1 der Verordnung vom 22. Februar 1910 betreffend das Grundbuch (Grundbuchverordnung, GBV; SR 211.432.1) stellt der Bund den Kantonen eine landesweit eindeutige Grundstücksidentifikation (E-GRID) zur Verfügung. Die Kantone sind ihrerseits für die Zuordnung der E-GRID zu den einzelnen Grundstücken verantwortlich (Art. 111^q Abs. 2 GBV). Die E-GRID ist eine zwingend vorgeschriebene Bezeichnung jedes in der amtlichen Vermessung (AV) und im Grundbuch (GB) aufgenommenen Grundstücks. Sie kommt vor allem im grundstücksbezogenen Datenaustausch zwischen verschiedenen Institutionen zum Tragen und soll im nationalen, kantonalen und kommunalen Verkehr mit Bank- und Kreditinstituten, Versicherungen, Steuerämtern, Notaren, dem Bund usw. sowie zwischen dem Grundbuch und der Vermessung eingesetzt werden. Ferner ist es möglich, dass die E-GRID künftig auch im Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) verwendet wird.

Innerhalb des Grundbuchkreises und der Gemeinden dürfen die Grundbuch-Systeme weiterhin die bisherigen Nummern verwenden. Für jeglichen Informationsaustausch ausserhalb des Grundbuchs – also auch im Verkehr mit der amtlichen Vermessung – geht die E-GRID jedoch als Identifikation vor und ist deshalb notwendig.

Die E-GRID ist aus Datenschutzgründen «nicht sprechend», hat aufgrund technischer und zukunftsweisender Überlegungen keine klassifizierenden Merkmale, ist also rein identifizierend und «ein-eindeutig». Sie wird aus

- einem 4-stelligen **Präfix** und
- einer 6-stelligen **Zählnummer** gebildet.

Das Präfix wird zentral bezogen und in das jeweilige AV- oder Grundbuch-System eingespielen.

Da die E-GRID sowohl im Bereich der amtlichen Vermessung als auch des Grundbuchs verwendet wird, muss die ordentliche Vergabe sorgfältig geregelt werden.

3 Erstmalige Vergabe der E-GRID für bestehende Grundstücke

3.1 Organisatorische Aspekte

Bevor mit der ordentlichen E-GRID-Vergabe (Normalbetrieb) begonnen werden kann, müssen alle bestehenden Grundstücke, sowohl bei der amtlichen Vermessung als auch beim Grundbuch, neu mit einer E-GRID versehen werden. Dabei ist zu beachten, dass für das gleiche Grundstück auf beiden Seiten die gleiche E-GRID verwendet wird.

Hierbei bieten sich zwei Möglichkeiten an. Die *batch*mässige Erstvergabe der E-GRID kann entweder bei der amtlichen Vermessung oder beim Grundbuch erfolgen.

Wird die erste Variante gewählt, so müssen im Grundbuch, nach der Übernahme der E-GRID aus der amtlichen Vermessung, die noch fehlenden Identifikationen erkannt und ebenfalls *batch*mässig vergeben werden. Da beide Seiten die *batch*mässige Vergabe lösen müssen, ist dieses Unterfangen umständlich und fehleranfällig.

Bei der zweiten Variante erhalten alle bestehenden Grundstücke «in einem Schub» eine E-GRID, welche anschliessend der amtlichen Vermessung übergeben werden kann. Diese Variante ist einfacher zu realisieren und birgt weniger Risiken. Deshalb wird sie empfohlen.

Welche Variante letztlich gewählt wird, hängt von der kantonalen Situation ab und muss von Fall zu Fall geprüft werden.

Für die erstmalige Weitergabe der E-GRID vom Grundbuch an die amtliche Vermessung oder umgekehrt bietet sich die Nutzung der AVGBS als gute Lösung an. Je nach gewählter kantonomer Organisation müssten in diesem Fall die AVGBS, das AV-System oder das Grundbuchsystem für diese einmalige Verwendung zusammen mit den Herstellern geringfügig angepasst werden.

3.2 Synchronisation der Grundstücke

Bevor die eigentliche Umstellung auf E-GRID und die Weitergabe der Nummer angegangen werden können, muss jedenfalls in einem ersten Schritt sichergestellt werden, dass die Grundstücke im Grundbuch und in der amtlichen Vermessung miteinander synchronisiert sind. Dies kann z.B. auf der Basis der alten Grundstücksnummer erfolgen.

3.3 Einseitige Einführung der E-GRID

Es ist denkbar, dass aufgrund einer speziellen kantonalen Situation die Einführung der E-GRID in einem ersten Schritt nur AV- oder nur grundbuchseitig erfolgen kann. Dieses Vorgehen ist möglich, denn es entspricht einer der beiden – allerdings zeitlich etwas «gedehnten» – Varianten für die Erstvergabe.

So könnte es sinnvoll sein, die E-GRID-Vergabe für alle im AV-System bereits geführten Parzellen noch vor der Einführung der AVGBS vorzunehmen. Dies deshalb, weil einige Grundbuchsysteme allenfalls noch nicht mit der neuesten Software ausgerüstet sind.

3.4 Präfix-Bezug

Das Präfix für die erstmalige Umstellung (*batch*mässige Vergabe) wird in den dafür vorgesehenen Umstellungsprogrammen der Hersteller verwendet. Deshalb wird empfohlen, den Bezug und die Anwendung dieses Umstellungs-Präfixes den jeweiligen Systemherstellern zu überlassen.

Da ein 4-stelliges Präfix für etwa 0,9 Mio. E-GRID genügt, muss in der Regel für die Umstellung einer bestehenden Datenbank nur ein einziges Präfix pro Umstellungsprogramm bezogen werden.

Die Web-Adresse für den Präfix-Bezug lautet: www.cadastre.ch/egrid

cadastre.ch
Das Portal des Grundbuchs

Startseite | Français

[Seite drucken](#)

Einführung des Eidg. Grundstückidentifikators «E-GRID»

Nach der geltenden Regelung des schweizerischen Grundbuchs muss jedes Grundstück schweizweit eindeutig identifiziert werden können. Gestützt auf Artikel 111q GBV führte der Bund zu diesem Zweck die eindeutige Eidgenössische Grundstückidentifikation (E-GRID) ein.

Der E-GRID besteht aus einem Präfix und einer Nummer. Der Präfix wird zentral vergeben, die Nummernvergabe erfolgt dezentral in den Systemen.

Die Nutzung des Dienstes für den Erhalt eines Präfixes ist kostenlos und bedarf einzig einer vorherigen Registrierung bei der Eidgenössischen Vermessungsdirektion (infovd@swisstopo.ch).

Bitte geben Sie Ihre E-Mail-Adresse und Ihr Passwort ein:

E-Mail:

Password:

Zuletzt aktualisiert am: 17.05.2010

Kontakt

- Fragen betreffend Grundbuch sgba@si.admin.ch
- Fragen betreffend die amtliche Vermessung infovd@swisstopo.ch

Dokumentation

[Leitfaden: Einführung E-GRID \(folgt\)](#)

Pro E-Mail-Adresse können beliebig viele Präfixe bezogen werden.

Nach erfolgreich getätigter Bestellung wird das vergebene Präfix sofort *online* angezeigt. So kann der Bezüger das Präfix direkt entgegennehmen und mittels *Copy-Paste* in sein System übertragen. Zudem erhält der Bezüger eine Bestätigung des Bezugs samt Verwendungsart und vorgesehenem Standort durch E-Mail. Diese Nachricht ist aus Sicherheitsgründen und zwecks Dokumentation auch in Papierform aufzubewahren.

Es ist stets darauf zu achten, dass das Präfix korrekt übernommen und für das entsprechende Umstellungsprogramm bereitgestellt wird.

Der Bezüger ist für die korrekte Übernahme und einmalige Verwendung des Präfixes verantwortlich. Er gewährleistet damit die Eindeutigkeit der E-GRID.

4 Ordentliche Vergabe der E-GRID – Normalbetrieb

4.1 Organisatorische Aspekte

Die E-GRID-Vergabe für neue Grundstücke im Rahmen normaler Geschäftsabwicklung muss zwischen der amtlichen Vermessung und dem Grundbuch organisatorisch geregelt werden. Doppelvergaben (z.B. für sdR) dürfen nicht vorkommen. Es wird empfohlen, die E-GRID dort zu vergeben und zu erfassen, wo die Grundstücke entstehen. Nach Artikel 17 Absatz 2 der Technischen Verordnung des EJPD und des VBS über das Grundbuch vom 6. Juni 2007 (TGBV; SR 211.432.11) werden die E-GRID für bodenbezogene Grundstücke (Liegenschaften sowie flächenmässig ausgeschiedene selbständige und dauernde Rechte) durch die zuständigen Stellen der amtlichen Vermessung und für die restlichen Grundstücke durch das Grundbuchamt erstellt und vergeben. Der Einsatz der Schnittstelle für den Datenaustausch zwischen der amtlichen Vermessung und dem Grundbuch (AVGBS) unterstützt diesen Prozess und ermöglicht die Eindeutigkeit der Vergabe.

Bei Grenzänderungen gelten für die E-GRID die gleichen Regeln wie für die herkömmliche Grundstücksnummer (Art. 85 und 91 GBV): Bei der Teilung eines Grundstücks in mehrere selbständige Grundstücke (Parzellierung) behält in der Regel ein

Teil die bestehende Nummer. Bei Abtrennung eines Teilstücks und anschliessender Vereinigung mit einem angrenzenden Grundstück behalten beide Grundstücke ihre Nummer. Bei Vereinigung (Zusammenlegung) von mehreren benachbarten Grundstücken wird für das neue Grundstück in der Regel die Nummer eines der beteiligten Grundstücke weiterverwendet.

Bei Gemeindefusionen behalten die Grundstücke zwingend ihre E-GRID; die herkömmliche Grundstücksbezeichnung kann – beispielsweise durch einen Zusatz zur Nummer – angepasst werden.

4.2 Präfix-Bezug

Der Präfix-Bezug erfolgt auf die gleiche Weise wie für die Erstvergabe (vgl. Ziff. 3.4). Auch die Web-Adresse ist identisch: www.cadaastre.ch/egrid

Da ein 4-stelliges Präfix für etwa 0,9 Mio. E-GRID genügt, muss in der Regel nur ein einziges Präfix pro Grundbuch- bzw. AV-System bezogen werden. Allerdings sind nur jene Systeme mit einem Präfix auszurüsten, an denen auch eine neue Grundstücks- bzw. Parzellennummer vergeben wird. Aus organisatorischen Gründen wird empfohlen, den einmaligen Bezug eines Präfixes und dessen Installation in den Grundbuch- und AV-Systemen in der Initialphase den jeweiligen Systemherstellern zu überlassen.

Pro E-Mail-Adresse können beliebig viele Präfixe (für verschiedene Systeme) bezogen werden.

Nach erfolgreich getätigter Bestellung wird das vergebene Präfix sofort *online* angezeigt. So kann der Bezüger das Präfix direkt entgegennehmen und mittels *Copy-Paste* in sein System übertragen. Zudem erhält der Bezüger eine Bestätigung des Bezugs samt Verwendungsart und vorgesehenem Standort durch E-Mail. Diese Nachricht ist aus Sicherheitsgründen und zwecks Dokumentation auch in Papierform beim System bzw. am Standort aufzubewahren.

Es ist stets darauf zu achten, dass das Präfix korrekt übernommen und nur für ein einziges System verwendet wird.

Der Bezüger ist für die korrekte Übernahme und einmalige Verwendung des Präfixes verantwortlich. Er gewährleistet damit die Eindeutigkeit der E-GRID.

5 Weitere Fragen

5.1 Zeitpunkt der Einführung der E-GRID

Die Einführung der AVGBS und die Zuordnung der E-GRID zu den einzelnen Grundstücken erfolgt durch die Kantone. Die Kantone führen unter Berücksichtigung der terminlichen Aspekte die E-GRID entweder im Zusammenhang mit der Inbetriebnahme der «AVGBS», bei der Integration des eGRISDM oder nach eigenem Zeitplan ein. Zu diesem Zweck bezieht der Kanton, sofern noch nicht geschehen, in Zusammenarbeit mit dem Hersteller beim Bund den zur Generierung der E-GRID erforderlichen Algorithmus und lässt diesen auf den Systemen installieren.

5.2 Verhältnis E-GRID – heutige Grundstücksnummer

Die E-GRID ist eine technische, schweizweit eindeutige Grundstücksidentifikation, die als Primärschlüssel in IT-Systemen dienen soll. Da sie aufgrund ihrer Natur eine längere, mehrstellige Identifikation ist, eignet sie sich weniger für den Gebrauch in grafischen Darstellungen (z.B. auf dem Plan für das Grundbuch). Es ist daher hier

nicht vorgesehen, die heutige Grundbuchnummer durch die E-GRID vollständig abzulösen.

Die Verwendung der E-GRID in Mutationsurkunden und -plänen muss noch durch die Eidgenössische Vermessungsdirektion in Zusammenarbeit mit den Kantonen festgelegt werden.

5.3 Behandlung der sog. Schattengrundstücke

Als Schattengrundstück wird eine unvollständige, grundbuchsysteminterne Kopie (in der Regel bloss die Nummer bzw. die Grundstücksidentifikation) eines in einem anderen Grundbuchkreis aufgenommenen Grundstücks bezeichnet. Ein Schattengrundstück wird behelfsmässig benötigt, wenn beispielsweise bei einer Grunddienstbarkeit oder einem Gesamtpfandrecht im informatisierten Grundbuch auf das in einem anderen Grundbuchamt geführte Grundstück verwiesen werden muss. Seine Verwendung ist lediglich systeminterner, technischer Natur.

Die bestehenden Schattengrundstücke dürfen weder bei der erstmaligen noch bei der ordentlichen Vergabe der E-GRID berücksichtigt werden. Da das Schattengrundstück zu einem anderen Grundbuchkreis gehört, darf ihm unter keinen Umständen eine eigene E-GRID zugeteilt werden. Diese Aufgabe obliegt vielmehr dem zuständigen Grundbuchamt des Grundbuchkreises, in welchem das reale Grundstück liegt. Die Daten des Schattengrundstücks dürfen weder transferiert noch Dritten verfügbar gemacht werden.

Bis die Verwendung der E-GRID landesweit und flächendeckend eingeführt ist, sind die technischen Systeme so auszurichten, dass sie mit der alten Nummerierung und/oder mit der E-GRID umgehen können. Sobald innerhalb eines Kantons die Einführung der E-GRID für alle realen Grundstücke abgeschlossen ist, wird empfohlen, die E-GRID auch für die Schattengrundstücke so schnell als möglich zu nutzen. Nur so ist gewährleistet, dass die Bezeichnungen vom anderen Grundbuch- bzw. vom Nachbarkreis immer korrekt und eindeutig bleiben. Für die Handhabung der Schattengrundstücke, die sich ausserhalb der Landesgrenze befinden, wird die Beibehaltung der heutigen Praxis empfohlen.

6 Mögliche Fehlerquellen

Mögliche Fehlerquellen sind beispielsweise die Verwendung mobiler AV-Systeme im Feldeinsatz, Systemabstürze und *Backup*-Prozedere, aber auch falsch übernommene Präfixe.

Eine gewisse Sicherheit und Kontrollmöglichkeit bieten im Falle von doppelt generierten E-GRID-Identifikationen die Grundbuchsysteme. Darin sind im Gegensatz zu den AV-Systemen immer alle Grundstücke enthalten und im direkten Zugriff verfügbar. Würde also ein AV-System ein Grundstück bzw. dessen Identifikation an das Grundbuch weiterleiten, die bereits vorhanden ist, kann dieses System den Fehler erkennen und die Annahme der neuen E-GRID verweigern. In einem Grundbuchsystem allein können doppelte E-GRID-Identifikationen nicht entstehen.

Fehler, die aufgrund eines falsch übernommenen Präfixes entstehen, lassen sich lokal nicht feststellen. Sie könnten erst dann erkannt werden, wenn die Daten in Zukunft zentral konsolidiert würden. Die Behebung eines solchen Fehlers ist zwar möglich; es handelt sich dabei jedoch um eine komplexe Angelegenheit, die zusammen mit der zentralen Vergabestelle für Präfixe angegangen werden muss. Deshalb ist beim Bezug und bei der Verwendung der Präfixe im Rahmen der E-GRID-Einführung äusserste Sorgfalt geboten.